



Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

Wenn ein Jugendlicher volljährig wird, ist das ein wichtiger Schritt in seinem Leben, der mitunter mit vielen Fragen verbunden ist. Im Folgenden hat der Fachbereich Jugend und Familie Informationen zum Unterhaltsanspruch junger Volljähriger zusammen gestellt. Sie sollen helfen, diese Fragen zu beantworten.

Ihr Landrat
Martin Bayerstorfer

Impressum

Herausgeber

Landratsamt Erding
Alois-Schießl-Platz 2, 85435 Erding
www.landkreis-erding.de

Presserechtlich verantwortlich

Landkreis Erding vertreten durch
Landrat Martin Bayerstorfer

Redaktion & Layout

Landratsamt Erding

Bildmaterial

Landratsamt Erding, Fotolia

Druck

Landratsamt Erding

Stand

März 2023

Themenreihe

Büro Landrat
Personal & IT, Zentrale Dienste
Kreisfinanzen
Kreisentwicklung
Liegenschaftsmanagement
Abfallwirtschaft
Jugend und Familie
Soziales
EHRENAMTLICH AKTIV
Erziehungs- und Familienberatungsstelle
Jobcenter Aruso Erding
Öffentliche Sicherheit
Verkehrswesen
Brand- und Katastrophenschutz, ILS
Bauen und Planungsrecht, Denkmalschutz
Umwelt & Natur
Gesundheitswesen
Veterinärwesen
Verbraucherschutz
Klinikum Landkreis Erding



Landratsamt Erding | Landratsamt Erding
Jugend und Familie | Alois-Schießl-Platz 8 | 85435 Erding

Mehr Informationen finden Sie unter:

www.landkreis-erding.de

www.jugendamt-erding.de | E-Mail: beistandschaften@lra-ed.de

Fax: 08122 / 58 - 13 99

JUGEND & FAMILIE



Ab 18 noch Unterhalt?

Der Fachbereich Jugend & Familie informiert



LANDKREIS
ERDING

UNTERHALT FÜR VOLLJÄHRIGE KINDER

Verwandte in gerader Linie (Eltern, Kinder, usw.) sind einander unterhaltspflichtig. Das volljährige Kind¹ ist grundsätzlich als Erwachsener zu behandeln, der selbst für sich verantwortlich ist – auch in finanzieller Hinsicht. Daher hat es seinen Lebensunterhalt zunächst aus seinem Vermögen oder eigenem Einkommen zu bestreiten.

Wenn sich ein volljähriges Kind aber in allgemeiner Schulausbildung² (z. B. FOS, Gymnasium, usw.) befindet und zumindest bei einem Elternteil wohnt, so ist es unterhaltsrechtlich noch wie ein minderjähriges Kind zu behandeln; das bedeutet, dass ein Unterhaltsanspruch bis zum 21. Geburtstag besteht. Die Eltern müssen die verfügbaren Mittel für ihren und den Unterhalt des Kindes/der Kinder gleichmäßig verwenden. Die Höhe des Unterhaltes wird aber dennoch nach den Regeln für die Berechnung des Unterhaltes für Volljährige ermittelt.

Ein volljähriges Kind kann altersunabhängig zusätzlich auch Unterhalt verlangen, wenn es sich in einer sonstigen Ausbildung (z. B. Berufsausbildung, berufsbezogenes Fachpraktikum, Studium, usw.) befindet. Die Eltern müssen ihrem Kind den beruflichen Start im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse ermöglichen und deshalb eine angemessene Ausbildung finanzieren³.

Welche Ausbildung müssen die Eltern finanzieren?

Damit das volljährige Kind seinen Unterhaltsanspruch auch geltend machen kann, müssen gewisse Voraussetzungen erfüllt sein:

- *das Kind muss seine Ausbildung zielstrebig, intensiv und mit Fleiß betreiben*
- *es muss die Ausbildung innerhalb der üblichen Dauer beenden,*
- *nur eine Erstausbildung muss regelmäßig von den Eltern finanziert werden*
- *eine Zweitausbildung muss dann ermöglicht werden, wenn es sich um eine einheitliche Ausbildung handelt (z. B. Abitur --> Banklehre --> BWL-Studium) oder die Erstausbildung aus zwingenden Gründen (z. B. Mehlstauballergie bei Bäckerlehrling) abgebrochen werden muss*
- *die gewählte Ausbildung muss geeignet sein, um später selbst den Lebensunterhalt sicher zu stellen*
- *Berufswünsche, die unter dem Gesichtspunkt der Begabung vollkommen abwegig sind, müssen von den Eltern nicht unterstützt werden*

Das volljährige Kind selbst bestimmt die Art der Ausbildung nach seinen Fähigkeiten und Neigungen. Auf die Wünsche der Eltern, z. B. einmal die elterliche Firma zu übernehmen, kommt es nicht an. Die Eltern haben jedoch gewisse Kontrollrechte. So sind z. B. der Ausbildungsvertrag, Einkommensnachweise (gegebenenfalls auch die des anderen Elternteils), Studienbescheinigungen oder Zeugnisse auf Anfrage vorzulegen.

Wie hoch ist der Unterhalt?

Beide Elternteile⁴ müssen für den Unterhalt aufkommen. Sie haften für den Unterhalt anteilig nach ihren jeweiligen Einkommensverhältnissen. Unterhalt ist grundsätzlich monatlich in Geld zu leisten. Bei volljährigen Kindern kann der Unterhaltsbedarf aber auch in anderer Form (z. B. freie Kost und Wohnung) von den Eltern befriedigt werden. Dabei ist jedoch auf die Belange des Kindes Rücksicht zu nehmen. Bestehen unüberbrückbare Spannungen zwischen Eltern und Kind, so kann vom Kind nicht verlangt werden zum Beispiel mietfrei im Elternhaus zu wohnen. Die Höhe des Unterhaltes bemisst sich in der Regel nach der Düsseldorfer Tabelle⁵.

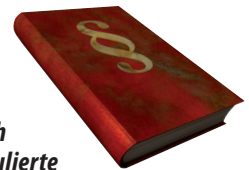
Die dort genannten Bedarfssätze enthalten keine Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung oder Studiengebühren; diese müssen die Eltern zusätzlich zahlen bzw. das Kind bei sich mitversichern. Der Bedarf eines volljährigen Kindes mit eigenem Hausstand beträgt in der Regel 930 Euro. Die Eingruppierung der Eltern ergibt sich aus ihrem gemeinsamen Nettoeinkommen. Vom Unterhaltsbedarf laut Tabelle ist eigenes Einkommen des Kindes (z. B. Kindergeld, Ausbildungsvergütung), gekürzt um ausbildungsbedingte Aufwendungen (Fahrtkosten, Bücher, usw.; Pauschale hierfür 100 Euro), noch abziehen.

Zu berücksichtigen ist, dass die Eltern unter Umständen noch andere Unterhaltsberechtigte haben. Zuerst muss der Unterhaltsanspruch der minderjährigen und denen gleichgestellten volljährigen Kinder durch die Eltern abgedeckt werden.

Die Eltern haben ein geschütztes Einkommen (Berufstätige: jeweils 1.400 Euro Selbstbehalt), das grundsätzlich nicht unterschritten werden soll. Das kann so weit gehen, dass laut Tabelle zwar ein Unterhaltsbedarf für das volljährige Kind besteht, aufgrund vorrangiger Ansprüche anderer und des Selbstbehalts der Eltern aber für das volljährige Kind weniger als der Tabellenunterhalt oder sogar nichts mehr übrig ist (Mangelfall).

Das volljährige Kind hat einen Auskunftsanspruch gegenüber seinen Eltern, die Eltern müssen ihre Einkommensverhältnisse dem Kind belegen, damit der Unterhalt berechnet werden kann. Dieser sollte nachweislich schriftlich unverzüglich vom volljährigen Kind geltend gemacht werden.

Kann der Anspruch auf Unterhalt verloren gehen (verwirkt werden)?



Das volljährige Kind kann den Unterhaltsanspruch ganz oder teilweise verlieren, das heißt, sogar titulierte Ansprüche können gegebenenfalls später nicht mehr durchgesetzt werden, wenn es nach Eintritt der Volljährigkeit insbesondere

- *die Eltern tötlich angreift, sie grob beleidigt oder schwer bedroht,*
- *eine frühere Unterhaltspflicht gegenüber den Eltern schwer vernachlässigt hat.*
- *seine Unterhaltsansprüche nicht regelmäßig (mindestens jährlich) anmahnt.*

Keine Verwirkungsründe allein sind die Verweigerung des Kontakts zu den Eltern, Spannungen oder Meinungsverschiedenheiten.

Wie wird der Unterhalt durchgesetzt?

Sollte mit den Eltern keine Einigung erzielt werden, so muss das Familiengericht entscheiden. Unter Umständen kann dies mit Beratungs- und Verfahrenskostenhilfe kostengünstig mit anwaltlicher Hilfe durchgeführt erfolgen (Beratungsschein beim Amtsgericht Erding beantragen). Es gibt hier auch spezielle Fachanwälte für Familienrecht.

Es besteht ein kostenloser Beratungs- und Unterstützungsanspruch in Unterhaltsfragen für Volljährige bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres beim örtlich zuständigen Jugendamt.

Wir sind für Sie da.

Telefon: 08122 / 58- 12 14 | E-Mail: beistandschaften@lra-ed.de
Die Zuständigkeit richtet sich nach den Anfangsbuchstaben Ihres
Nachnamens: www.landkreis-erding.de/unterhaltab18

¹ Es wird hier nur vom unverheirateten, volljährigen Kind gesprochen; sollte das Kind verheiratet sein, so trifft den Ehepartner des Kindes die vorrangige Unterhaltspflicht. ² Allgemeine Schulausbildung liegt dann vor, wenn die Ausbildung auf einen allgemein qualifizierenden Abschluss ausgerichtet ist: Abitur, Fachabitur, Mittlere Reife usw. ³ Ein Unterhaltsanspruch kann daneben auch bei besonderer Bedürftigkeit des Kindes (z. B. Schwerbehinderung) bestehen. ⁴ Die Unterhaltspflicht ist grundsätzlich unabhängig davon, ob die Eltern verheiratet sind oder waren oder ob sie zusammenleben. ⁵ Infos zur Düsseldorfer Tabelle gibt es im Internet unter www.olg-duesseldorf.nrw.de (Beträge im Text gemäß Düsseldorfer Tabelle, Stand 01.01.2023)